



Haushaltssatzung des Landkreises Heidenheim für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 48 und 49 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 79 ff. der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Kreistag des Landkreises Heidenheim am 14. Dezember 2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	171.504.830 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	172.571.015 €
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	-1.066.185 €
1.4	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0 €
1.5	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3. und 1.4)	-1.066.185 €
1.6	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0 €
1.7	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
1.8	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7)	0 €
1.9	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.5 und 1.8)	-1.066.185 €

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	170.012.024 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2)	167.483.947 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.528.077 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.332.740 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	43.237.000 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-41.904.260 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-39.376.183 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	35.900.000 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	2.237.058 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	33.662.942 €
		-5.713.241 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 35.900.000 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 6.325.000 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 34.000.000 EUR.

§ 5 Kreisumlage

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 34,50 % der für 2021 festgestellten Steuerkraftsummen der Kreisgemeinden festgesetzt.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der Landkreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

II.

1. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 22.02.2020, Az.: 14-2241.-2/4/111 gemäß § 51 Abs. 2 LKrO i. V. m. § 121 Abs. 2 GemO sowie § 48 LKrO i. V. m. § 81 Abs. 2 GemO die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt.
2. Es hat den in § 2 der Haushaltssatzung auf 35.900.000 € festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 87 Abs. 2 GemO sowie den in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), in Höhe von 6.325.000 € gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 86 Abs. 4 GemO genehmigt.

III.

Gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 81 Abs. 3 GemO wird der Haushaltsplan vom 02.03.2021 bis einschließlich 10.03.2021 zur Einsichtnahme beim Landratsamt Heidenheim, Felsenstraße 36, Haus B, Zimmer 324, während der üblichen Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

Das Landratsamt ist derzeit bis auf Weiteres für Besucher geschlossen. Der Dienstbetrieb bleibt jedoch aufrechterhalten. Nach vorheriger terminlicher Absprache mit den Mitarbeitern der Abteilung Finanzen unter der Telefonnummer 07321/321-2262 oder per E-Mail c.wieland@landkreis-heidenheim.de ist die Einsichtnahme in den ausgelegten Haushaltsplan möglich; Schutzvorkehrungen sind getroffen. Fragen zum Haushaltsplan können auch unter der oben genannten Telefonnummer gestellt werden.

Heidenheim, 24. Februar 2021

gez.
Peter Polta
Landrat

Tag der Veröffentlichung: 01.03.2021